

Besuchszeiten:
Montag – Freitag 08:30 – 12:30 Uhr
Donnerstag 15:00 – 18.00 Uhr



Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Gewerbeverein Bornheim e.V.
Herrn Jörg Gütelhöfer
Königstr. 66
53332 Bornheim

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

3 – BÜRGER- UND ORDUNGSAMT

Herr Wagner
Zimmer: 553
Telefon: 0 22 22 / 945 – 160
Telefax: 0 22 22 / 91995-163
E-Mail: denis.wagner@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom
3.3/32 36 01-Wag

Datum
03.05.2019

Festsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung (GewO)

Sehr geehrter Herr Gütelhöfer,

auf Ihren Antrag vom 23.04.2019 setze ich hiermit gemäß § 69 GewO die nachstehend näher beschriebene Veranstaltung wie folgt fest:

Jahrmarkt (§ 68 Abs. 2 GewO)

Art der Veranstaltung: Bornheimer Frühling und Spargelfest
Gegenstand: Der Kreis der anzubietenden Waren und Leistungen ergibt sich aus § 68 Abs. 2 GewO (gilt für Jahrmärkte und Volksfeste)
Veranstaltungsort/-gelände: 53332 Bornheim, Königstraße, im Bereich zwischen dem Kreisverkehrsplatz an der Secundastraße und dem Kreisverkehrsplatz an der Burgstraße, sowie dem Peter-Hausmann-Platz. Die Veranstaltung hat ausschließlich an diesem Veranstaltungsort stattzufinden.
Zeit: Die Veranstaltung ist am 19.05.2019 durchzuführen. Soweit die Veranstaltung auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, ist sie trotzdem durchzuführen.
Öffnungszeiten: Die Veranstaltung ist von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr zu öffnen. Verkaufsoffener Sonntag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Bankverbindungen der Stadt Bornheim

Gläubiger-Identifikationsnummer DE17ZZZ00000084732

Kreissparkasse Köln

Kto: 046 200 036

BLZ: 370 502 99

IBAN: DE12 3705 0299 0046 2000 36

BIC: COKSDE33

Volksbank Bonn Rhein-Sieg

Kto: 10 020 050

BLZ: 380 601 86

IBAN: DE09 3806 0186 0010 0200 50

BIC: GENODED1BRS

Postbank Köln

Kto: 24 533 500

BLZ: 370 100 50

IBAN: DE73 3701 0050 0024 5335 00

BIC: PBNKDEFF

Auflagen: siehe beigefügte Anlage
Gebührenfestsetzung: Gemäß § 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes¹ i.V.m. § 1 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO)² und der Tarifstelle 12.13.1 Buchstabe a) des Gebührentarifs zur AVerwGebO halte ich für diese spezielle Entscheidung über die Festsetzung nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz für jeden Fall der Durchführung von Jahrmärkten eine Verwaltungsgebühr von 200,00 € für ausreichend und angemessen und setze sie somit fest. Ich bitte Sie, diesen Betrag bis 17.05.2019 unter Angabe des Kassenzzeichens 5110 0000 1883 bei der Stadtkasse Bornheim einzuzahlen oder auf eines der u. a. Konten zu überweisen.
Ihre Rechte: Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I Seite 3803). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll beigefügt werden. Wird die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet. Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de Die gegen die Gebührenfestsetzung erhobene Klage hat allerdings gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)³ keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass Sie auch, wenn Sie Klage erheben, zur fristgerechten Zahlung verpflichtet sind. Sie können jedoch bei der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim gemäß § 80 Abs. 4 VwGO einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stellen. Einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung an das Verwaltungsgericht gemäß § 80 Abs. 6 VwGO ist nur zulässig, wenn zuvor der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung von der Stadtverwaltung Bornheim entweder ganz oder teilweise abgelehnt wurde oder die Stadtverwaltung ohne Mitteilung eines ausreichenden Grundes in angemessener Form nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht.
Wichtige Hinweise: • Auf die Vorschriften des Titels IV der GewO wird besonders hingewiesen. • Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, z.B. des Gaststättengesetzes werden durch die Festsetzung nicht ersetzt. • Die Erlaubnis zur Nutzung von öffentlichen Flächen wird in einem gesonderten Bescheid erteilt. • Das Teilnahmerecht und die Auswahl von Marktbesckern sind entsprechend den Grundsätzen der GewO auszugestalten. • Durch die Festsetzung kann kein Recht auf Erteilung weiterer derartiger Festsetzungen hergeleitet werden.

¹ Gebührengesetze für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV.NRW. S 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 296)

² Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV.NRW.S. 262) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 2009 (GV.NRW. S. 266)

³ Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. III 340-1) in der jeweils gültigen Fassung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

(Wagner)
